



**KPÖ-Gemeinderatsklub**

8011 Graz – Rathaus  
Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150  
+ 43 (0) 316 – 872 2151  
+ 43 (0) 316 – 872 2152  
+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: [kpoe.klub@stadt.graz.at](mailto:kpoe.klub@stadt.graz.at)

**Gemeinderat Kurt Luttenberger**

Donnerstag, 12. April 2018

## **Antrag**

### **Betrifft: Steigende Betriebskosten aufgrund der Bestimmungen im Steirischen Hebeanlagengesetz**

Das seit 2015 gültige Steirische Hebeanlagengesetz besagt, vereinfacht gesprochen, dass wesentlich strenger als bis jetzt nach „Stand der Technik“ geprüft werden muss, ob Aufzüge in Wohnhausanlagen sicherheitstechnisch den in diesem Gesetz vorgegebenen Richtlinien entsprechen. Auftretende Mängel müssen sofort behoben werden. In der Steiermark und in Graz sprechen wir von rd. 2.400 älteren Aufzügen – im Wesentlichen jene ohne CE-Kennzeichnung – die spätestens heuer zu checken wären.

Praktischer Anlassfall für diesen Antrag sind 6 Aufzüge in der Wohnhausanlage Wiener Straße, die trotz erledigten TÜV-Checks (die über 40 Jahre alten Aufzüge wurde immer mit „Gut“ bewertet) „nachgerüstet“ werden müssten. Die Kosten dafür, die sich auf rd. € 400.000,- belaufen, hätten die BesitzerInnen der 132 Wohnungen zusätzlich zu tragen. Dies heißt z. B. für eine 80 m<sup>2</sup>-Wohnung, dass sich die Zusatzkosten auf ca. € 2.450,- belaufen.

Viele der Grazerinnen und Grazer, die Eigentumswohnungen (mit Lift) besitzen, sind Pensionistinnen und Pensionisten, die oft, buchstäblich gesprochen, jeden Euro umdrehen müssen und sich solche durch Gesetz abgedeckte „Extrazuckerl“ kaum oder gar nicht mehr leisten können.

Angesichts der Tatsache, dass es in der Steiermark mit den auf der Grundlage einschlägiger Steiermärkischer Gesetze errichteten Hebeanlagen bisher kein Liftunglück gegeben hat, muß unverständlich bleiben, warum das Hebeanlagengesetz 2015 für die Lifterneuerung eine hypothetische Gefährdung als ausreichend erachtet, die nicht größer ist, als dass einem Gehsteigpassanten ein Dachziegel auf den Kopf fällt.

Abgesehen davon verursacht eine Lifterneuerung welchen Umfanges auch immer Kosten des Ausmaßes, dass auf jeden Hausbewohner eine anteilige Belastung von mindestens mehreren tausend Euro zukommt. Bei einer sehr großen Anzahl dermaßen belasteter Wohnungseigentümer handelt es sich um Berufstätige geringen Einkommens, junge, schlecht verdienende Ehepaare, Alleinerziehende, oder alte Mindestpensionisten. Eine finanzielle Entlastung seitens des Landes könnte hier Abhilfe leisten.

Das Steirische Hebeanlagengesetz sollte daher dahingehend novelliert werden, dass es  
a) die Sicherheit der LiftbenützerInnen weiterhin gewährleistet, aber zugleich  
b) eine praktikable Vorgehensweise bei der Überprüfung von Hebeanlagen vorsieht.

Ich stelle daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

## **Antrag**

**Die Stadt Graz wendet sich auf dem Petitionsweg an den Landtag Steiermark und die Steiermärkische Landesregierung mit folgendem Ersuchen:**

**1. Das Steiermärkische Hebeanlagengesetz 2015 wird folgendermaßen geändert:**

Der 2. Absatz des § 20 des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes 2015 hat zu lauten:

„§ 20 (2) Die Sicherheitsprüfung hat sich unter Bedachtnahme auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen gemäß Anhang 1 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr. 780/1996 idF BGBl. II Nr. 464/2005, auf die Gefährdungen, die beim Betrieb eines Aufzuges bereits eingetreten oder trotz der anlässlich regelmäßiger Wartungsmaßnahmen nicht in Frage gestellten Betriebssicherheit der Anlage mit Sicherheit zu erwarten sind, zu erstrecken.

Sicherheitsberichte, die auf einer vor dem Inkrafttreten dieser Novellierung des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes 2015 vorgenommenen Sicherheitsprüfung beruhen, treten damit außer Kraft.“

Die Durchführung der Sicherheitsprüfung hat weiterhin zu den im Gesetz angeführten Zeitpunkten zu erfolgen.

**2. Das Land Steiermark gewährt eine nicht rückzahlbare Förderung bzw. im Falle von Darlehensaufnahmen im Zuge von Lifterneuerungen einen 40 %igen Annuitätenzuschuss**